



**Motion von Gabriela Ingold
betreffend Grundstückgewinnsteuer
vom 15. April 2013**

Kantonsrätin Gabriela Ingold, Unterägeri, hat am 15. April 2013 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz des Kantons Zug, 3. Kapitel Grundstückgewinnsteuer, wie folgt zu ergänzen:

- a) Es soll eine Gesetzesbestimmung aufgenommen werden, wonach das Steuersubjekt gegen Gebührenerhebung eine rechtsverbindliche Vorprüfung durch die gemeindliche Grundstückgewinnsteuerbehörde verlangen kann. Sofern danach eine unveränderte Handänderung erfolgt und eine Grundstückgewinnsteuer veranlagt wird, sollen die erhobenen Gebühren des Vorentscheides an die Steuer angerechnet werden.
- b) Es soll eine Gesetzesbestimmung aufgenommen werden, welche es den Zuger Gemeinden ermöglicht, einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zug mittels Beschwerde weiter an das Bundesgericht zu ziehen.

Begründung:

zu Punkt a)

Die Veranlagungspraxis der gemeindlichen Grundstückgewinnsteuerämter ist teilweise von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Aus fachlicher und veranlagungstechnischer Betrachtung nimmt die Komplexität der Materie stetig zu. Dadurch entstehen immer größere Fallstricke. Um böse Überraschungen zu vermeiden, soll per Gesetz die Möglichkeit einer Vorprüfung geschaffen werden, welche eine geplante Handänderung in Bezug auf die Grundstückgewinnsteuern verbindlich beurteilt. Durch diese Massnahme kann Rechtssicherheit gerade auch für Steuerpflichtige, welche über eher bescheidene finanzielle Mittel verfügen, geschaffen werden (Beispiel Problematik Abbruchobjekte) und der Veräusserer weiss bereits zum Voraus verbindlich, mit welchen Steuern er zu rechnen hat.

zu Punkt b)

Im Kanton Zug ist die Grundstückgewinnsteuer im Gesetz des Kantons Zug geregelt, faktisch handelt es sich jedoch um eine gemeindliche Steuer. Im Steuergesetz des Kantons Zug fehlt es an einer Norm, welche den Zuger Gemeinden die Befugnis einräumt, Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts betreffend die Grundstückgewinnsteuer direkt beim Bundesgericht anzufechten. Die Gemeinden müssen heute die kantonale Steuerverwaltung ersuchen, Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen. Es macht wenig Sinn, dass die Beschwerde von einer Behörde eingereicht wird, die bis anhin noch nicht in das Verfahren involviert war. Auch das Kostenrisiko liegt bei der Gemeinde.